

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
6.4	25.03.1992	17.04.1992	18.04.1992

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Hallenberg“ vom 31. März 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 1990 (GV.NW S. 141 - SGV.NW 2023) und des § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I.S. 2253), hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 25. März 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet der Kernstadt Hallenberg, das identisch ist mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung vom 06.04.1987 sollen Sanierungsmaßnahmen (vereinfachtes Verfahren) nach BauGB durchgeführt werden. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, der Bestandteil dieser Satzung ist. Dieses Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Hallenberg“.

§ 2 Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung des dritten Abschnittes (besonders sanierungsrechtliche Vorschriften §§ 152 - 156 BauGB) wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Ebenfalls ist die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge ausgeschlossen).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Anlage 2 zur Gestaltungssatzung der
Stadt HALLENBERG vom 21.11.2002

"Gebiet der Gestaltungssatzung"

